

Behandlung des Einspruches von der Seite des objektiven ästhetischen Formgedankens, bildet den Gegenstand unserer Betrachtung die realistische Abwehr derjenigen Versuche, die auf eine Uniformierung der ganzen äußeren, der geschichtlichen und objektiven Kultur gerichtet sind. Diese Abwehr hat sich nun gemäß den Ausführungen des jetzt vorliegenden Kapitels in und auf das Innere gewendet. Auch in dieser Beziehung verfißt der Realismus die Berechtigung eines Formgefüges und einer Formgestaltung von nicht universaler, von einer nicht für alle Zeiten, nicht für alle Menschen und nicht für alle Lebenslagen gleichermaßen gültigen Prägung. Er betont seine Ehrfurcht vor der Mannigfaltigkeit der nun doch einmal vorhandenen individuellen Weisen des Fühlens und des Urteilens. Er unterstreicht den Wert dieser Mannigfaltigkeit, die nicht künstlich erzeugt, sondern das Zeichen und Zeugnis einer in hunderttausend verschiedenen und unaufhörlich wechselnden Gestalten sein unendliches Schöpfertum bekundenden und bewährenden Lebens des Geistes ist. Wir erfassen und betätigen uns nicht bloß als Glieder einer seelischen Gemeinschaft, deren Kraft und Geltung so stark wäre, daß sie unser Eigenleben, unser individuelles Fühlen, Wollen, Vorstellen ganz und gar auslösche, sondern wir erleben uns auch als unverwechselbare Einzelmenschen, als diese bestimmten Individuen im guten und im schlechten Sinne.

Die Berechtigung dieses Erlebens ist ebenso unantastbar wie der persönliche Wert, den dieses Erleben sowohl für unsere eigene Entwicklung als auch